



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Flawil
Bahnhofstrasse 6
9230 Flawil

Adolf Wyss
jur. Mitarbeiter

T 058 / 229'30'75
adolf.wyss@sg.ch
WyA

St.Gallen, 29. November 2023

Ratskanzlei Flawil	
Visum: <i>WJ</i>	KGR:
An: <i>GF Bau + Infrastrukt</i>	
E 30 Nov. 2023	
Kopie an:	
<input type="checkbox"/> Ratskanzlei	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Bauverwaltung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Finanzverwaltung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Gemeinde Flawil
Gesuch Nr. (Kanton) 23-6642
Teilstrassenplan «Variantenstudium Grenzweg-Führung»

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns den oben genannten Teilstrassenplan am 13.09.2023 zur Vorprüfung eingereicht. Nach Durchführung des verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahrens können wir Ihnen folgenden Bericht übermitteln:

1. Wir weisen die Gemeinde darauf hin, dass das vorliegende Strassenprojekt keiner technischen Überprüfung unterzogen wurde.
2. Das Kantonsforstamt führt aus, dass die Variante grün (durch den Wald) aus folgenden Gründen abgelehnt wird:
 - Der Weg musste neu gebaut werden (keine bestehenden Wege vorhanden). Das Terrain ist im betroffenen Gebiet entlang der Glatt sehr steil und rutschgefährdet (Vorrangfunktion des Waldes gemäss WEP Nr. 3 "Columban": Schutz vor Naturgefahren). Der Bau eines neuen Weges wäre mit erheblichen Sicherungs- und baulichen Massnahmen verbunden;
 - Der Weg führt durch ein Vorranggebiet Naturschutz (Objekt Nr. N2.4 gemäss WEP) und die Schutzverordnung ist ebenfalls tangiert (Landschaftsschutz);

Gegen die Varianten gelb und grün haben wir keine Einwände.

Kontaktperson: M. Veneziani: Tel.: 058 229 74 13.

3. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei lässt sich um Vorhaben wie folgt vernehmen:
Die Variante grün soll mit zwei Brücken über die Glatt durch den Wald und das Schutzgebiet Glatt-Wissenbach geführt werden. Gerade dieser Bereich ist noch relativ



ruhig und weist für wildlebende Tiere einen hohen Wert auf, insbesondere auch für die Vernetzung entlang der Glatt. Die Neuanlage von Wanderwegen in Lebensräumen entlang der Glatt lässt sich mit den Zweckbestimmungen in Art. 2 der Schutzverordnung Glatt Wissenbach nicht vereinen. Der Weg würde für die bedrängten Lebensräume einen unverhältnismässigen Eingriff nach sich ziehen.

Zu den Varianten gelb und rot haben wir keine Einwände solange sie ausserhalb des Waldes und des Gewässerraumes der Glatt liegen.

Kontaktperson: E. Fischer: Tel.: 058 229 43 44.

4. Die Kantonspolizei, Abteilung Verkehrstechnik, weist darauf hin, dass ein gewidmeter Fussweg mit einer Breite von mind. 2.00 m geplant werden sollte.

Varianten gelb und rot: Die Führung durch das Industriegebiet der Creabeton wird aus Gründen der Verkehrssicherheit als nicht ungefährlich (Lastwagenverkehr) betrachtet.

Variante grün: mögliche Führung des Fussverkehrs hat keine Bemerkungen zu den einzelnen Varianten.

Kontaktperson: R. Rüegg: Tel.: 058 229 27 28.
5. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung, hat keine Bemerkungen zum Projekt.
6. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Bauen ausserhalb Bauzonen, hat sich wie folgt vernehmen lassen:
 - Variante Grün: liegt im Gewässerraum und angrenzend an den Perimeter der Schutzverordnung Glatt- Wissenbach;
 - Variante Gelb: liegt teilweise im Perimeter der Schutzverordnung Glatt- Wissenbach ggf. vertretbar;
 - Variante Rot: liegt teilweise im Perimeter der Schutzverordnung Glatt- Wissenbach ggf. vertretbar.
Kontaktperson: P. Kluser: Tel.: 058 229 75 10.
7. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, hält fest, dass aus Sicht der Geodaten "Gemeindestrassenplan" für jede Variante ein Teilstrassenplan nötig wäre, welcher Strassenklassierung und FWR festlegt. Es bestehen bezüglich Geodaten keine Variantenunterscheidungsmöglichkeiten.
8. Das Amt für Umwelt (AFU) führt an: Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich Au und Ao. Demzufolge sind bei den Bauarbeiten die vom AFU und vom Amt für Wasser und Energie des Kantons St. Gallen herausgegebenen Merkblätter
 - AFU 002, Umweltschutz auf Baustellen
 - AFU 173, Bauten und Anlagen in Grundwassergebietenzu beachten. Die aktuellen Merkblätter können im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie



«Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen.

Gemäss der Karte Neophytenstandorte befindet sich angrenzend an den Projektperimeter ein Bestand mit invasiven Neophyten (Japanischer Staudenknöterich, Drüsiges Springkraut). Falls mit invasiven Neophyten belasteter Boden oder Aushub anfällt, muss das Material gesetzeskonform entsorgt werden.

Die Verwertungswege und die Ablagerungsorte (Deponiestandorte) von mineralischen Bauabfällen (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch) und unbelastetem und belastetem (Neophyten, usw.) Boden- und Aushubmaterial sind in einem Entsorgungskonzept (gemäss Art. 16 VVEA) aufzuzeigen. Das Material ist in erster Linie der Wiederverwertung zuzuführen.

9. Die Abteilung Wasserbau des Amtes für Wasser und Energie führt aus, dass
 - Variante Grün:

Die oben genannte Variante hält die Übergangsbestimmung der am 01.06.2011 in Kraft getretenen Gewässerschutzverordnung nicht ein (H). Ein neuer Wanderweg soll, wenn irgendwie möglich, ausserhalb des Gewässerraumes zu liegen kommen.

Variante Gelb: Nicht betroffen.

Variante Rot: Nicht betroffen.
 10. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Der Bauherr bzw. der Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
 11. Die Abteilung Mobilität und Planung des Tiefbauamtes weist darauf hin, dass bei jeder Variante es einen Teilstrassenplan braucht, in welchem die Klassierung, die Veränderungen (Neu- oder Umklassierung und Aufhebung) sowie die Zeichen nach Art. 7 StrV (im Fuss-, Wander- und Radweg Plan) aufgezeigt werden. Ein Musterplan ist im Internet: <https://www.sg.ch/bauen/geoinformation/gi/geodaten/gsp.html>
- Hinweise zu den Varianten:
- Die Variante grün wird aus Sicht Fussverkehr begrüsst. Die anderen beiden Varianten führen direkt durch die Deponie. Dabei ist mit Verkehr und insbesondere Schwerverkehr zu rechnen, was die Sicherheit der zu



Fussgehenden beeinträchtigt. Bei der Variante grün kann dieser gefährliche Teil umgangen werden.

- Wir empfehlen den Verein St.Galler Wanderwege über das Projekt zu informieren und mögliche Synergien mit den bestehenden Wanderwegen zu suchen. Weiter hat der Verein auch ein grosses Know-How was gute und schöne Verbindungen zu Fuss anbelangt. Entsprechend der Rückmeldung des Vereins ist der Weg entweder als Fussweg oder als Wanderweg zu kennzeichnen.

Kontaktperson: D. Litscher 058 229 31 75.

12. Wir verweisen aus unserer Sicht ebenfalls darauf, dass die eigentliche Beurteilung nicht vorgenommen werden kann, weil ein Teilstrassenplan bzw. für jede Variante ein Teilstrassenplan fehlt.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen und Auflagen. Der Teilstrassenplan ist dem Tiefbauamt nach Abschluss der Einspracheverhandlungen in mindestens 3-facher Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen (vgl. «Checkliste für Genehmigung von Teilstrassenplänen» im Internet; aufrufbar unter <https://www.sg.ch/bauen/tiefbau/vorlagen-fuer-projektierende.html>). Dem Gesuch sind Kopien der hängigen Einsprachen beizulegen. Wir bitten Sie, im Gesuch die oben genannte Gesuchs-Nummer anzugeben.

Die eingereichten Gesuchsunterlagen behalten wir bei unseren Akten.

Freundliche Grüsse

Für das Tiefbauamt
Rechtsdienst AFU:

lic.iur. Adolf Wyss

Kopie an:

- Kantonsforstamt
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Kantonspolizei
 - . Verkehrstechnik
- Amt für Wasser und Energie
 - . Wasserbau
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
 - . Ortsplanung
 - . Bauen ausserhalb Bauzonen
- Tiefbauamt
 - . Mobilität und Planung